

1950

Ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 1950

Nr. 9

Tag	Inhalt:	Seite
17. 2. 50	Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft	33
17. 2. 50	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops	33
7. 2. 50	Verordnung zur Durchführung des Teesteuergesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. März 1949 in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau	34
17. 2. 50	Verordnung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte	34
17. 2. 50	Anordnung über die Zuständigkeit für Maßnahmen nach Artikel 132 des Grundgesetzes	36

Gesetz

zur Verlängerung des Gesetzes über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft.

Vom 17. Februar 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat:

§ 1

Das Gesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 291) wird in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie in dem bayerischen Kreis Lindau in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Gültigkeit des im § 1 genannten Gesetzes wird bis zum 30. Juni 1950 verlängert.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Februar 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Dr. Niklas

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops.

Vom 17. Februar 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassenen Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 303) sind die Worte „31. Dezember 1949“ durch die Worte „30. Juni 1950“ zu ersetzen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrats hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Februar 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verordnung

zur Durchführung des Teesteuergesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. März 1949 in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und dem bayerischen Kreis Lindau.

Vom 7. Februar 1950.

Auf Grund des § 8 des Teesteuergesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 10. März 1949 (WiGBl. S. 19) und des Artikels 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung des Teesteuergesetzes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 24. Januar 1950 (BGBl. S. 25) verordnet die Bundesregierung für die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau:

§ 1

(1) Wer im freien Verkehr befindliche, nach dem Teesteuergesetz noch nicht versteuerte Teebestände von mehr als 5 Kilogramm am 9. Februar 1950, Null Uhr, besitzt, hat sie bis 23. Februar 1950 der zuständigen Zollstelle schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Die in diesem Zeitpunkt noch rollende Ware ist vom Versender anzumelden.

(2) Die Steuerschuld entsteht am 9. Februar 1950, Null Uhr.

(3) Steuerschuldner ist der Besitzer, im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Versender.

(4) Die Zollstelle setzt die Steuer fest und fordert sie mit Steuerbescheid an. Die Steuer ist zwei Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 9. Februar 1950 in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verordnung

über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte.

Vom 17. Februar 1950.

Auf Grund des Artikels 132 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Beamte des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die bei Inkrafttreten des

Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt waren, können auf Grund des Artikels 132 des Grundgesetzes nach den folgenden Vorschriften in den Ruhestand, in den Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Diensteskommen versetzt werden.

(2) Das gleiche gilt für die Beamten der durch Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstellten Verwaltungsorgane und Einrichtungen sowie für die Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken.

(3) Die Vorschriften gelten auch für die auf Lebenszeit angestellten Richter.

§ 2

Die Maßnahmen nach Artikel 132 des Grundgesetzes sind auch gegen solche Beamte zulässig, die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes in den Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Diensteskommen versetzt worden sind. In diesem Falle ist die frühere Maßnahme entsprechend zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben.

§ 3

Umstände, die bereits der Beurteilung nach den in Artikel 139 des Grundgesetzes bezeichneten Vorschriften unterliegen, bleiben für die Prüfung der persönlichen Eignung im Sinne dieser Verordnung außer Betracht.

§ 4

Ein wichtiger Grund in der Person des Beamten liegt im Sinne des Artikels 132 Absatz 2 des Grundgesetzes vor, wenn dem Beamten die persönliche oder fachliche Eignung für sein Amt in solchem Maße fehlt, daß die ordnungsmäßige Erledigung seiner Aufgaben ausgeschlossen ist und das Verbleiben des Beamten in seinem Amt daher selbst unter Berücksichtigung der politischen Haltung des Beamten in der Zeit des Nationalsozialismus nicht tragbar ist.

§ 5

(1) Die Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Diensteskommen (mit geringerem Endgrundgehalt) ist auszusprechen, wenn der Beamte für dieses Amt die persönliche und fachliche Eignung besitzt und die Übertragung dieses Amtes den Umständen nach gerechtfertigt erscheint. In diesem Falle ist das Besoldungsdienstalter der neuen Besoldungsgruppe ohne Rücksicht auf das letzte Grundgehalt in der bisherigen höheren Besoldungsgruppe entsprechend dem Besoldungsdienstalter der vergleichbaren Beamten mit regelmäßiger Laufbahn in der niedrigeren Gruppe festzusetzen. Hat der Beamte dieser Besoldungsgruppe bereits früher angehört, so erhält er das frühere Besoldungsdienstalter dieser Besoldungsgruppe wieder.

(2) Der Beamte ist in den Wartestand zu versetzen, wenn seine Verwendung zwar noch in Betracht kommt, ein für ihn geeignetes Amt aber zur Zeit nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Beamte ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn seine Verwendung im öffentlichen Dienst nicht mehr in Betracht kommt.

§ 6

(1) Auf unkündbare Angestellte, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, finden die Bestimmungen der §§ 1—4 und 5 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(2) Unkündbaren Angestellten, die nicht unter Absatz 1 fallen, kann unter den in den §§ 1—4 und 5 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen zum Zwecke der Verwendung in einer Tätigkeit mit niedrigerer Vergütung unter Einhaltung der in § 16 Abs. 2 der Tarifordnung A (TOA) vorgesehenen Kündigungsfrist gekündigt werden. Lehnt der Angestellte diese Tätigkeit ab, so ist § 16 Abs. 4 Satz 4 der Tarifordnung A (TOA) anzuwenden.

(3) Im Falle eines Verzichts auf die Dienstleistung eines in Absatz 2 erwähnten Angestellten sind seine Bezüge in sinngemäßer Anwendung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) Nr. 10 Buchstabe b zu § 16 der Tarifordnung A (TOA) auf die Hälfte des Höchstbetrages seiner bisherigen Vergütungsgruppe herabzusetzen.

(4) Angestellten, deren Arbeitsvertrag eine über die tarifliche Regelung hinausgehende Kündigungsfrist vorsieht, kann unter den in den §§ 1—4 vorgesehenen Voraussetzungen mit der tariflichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 7

(1) Die Maßnahmen auf Grund des Artikels 132 des Grundgesetzes werden von der obersten Dienstbehörde getroffen.

(2) Zuständig sind:

für die Direktorialkanzlei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
für den Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet,
für den Rechnungshof für Sonderaufgaben in Hamburg

der Bundeskanzler;

für die Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einschließlich der ihnen nachgeordneten Behörden,

für die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen,
für die Post- und Fernmeldebehörden im französischen Besatzungsgebiet

die zuständigen Bundesminister;

für das Sekretariat des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,

für das Personalamt einschließlich der Dienststrafkammern und des Dienststrahofes und das Statistische Amt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,

für das Sekretariat des Zonenbeirates,
für das Deutsche Statistische Amt für die britische Zone,

für die Deutsche Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung,
für das Zentralamt für Vermögensverwaltung (Opfer des Nationalsozialismus),

für das Amt für Landeskunde in Landshut (Bayern),
für das Institut für Erdmessung in Bamberg

der Bundesminister des Innern;

für das Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einschließlich der ihm nachgeordneten Behörden,

für das Deutsche Obergericht in Köln einschließlich der Generalanwaltschaft,
für das Zentraljustizamt einschließlich des Generalinspektors für die Spruchgerichte und die Spruchgerichte,

für den Deutschen Obersten Gerichtshof für die britische Zone einschließlich der Staatsanwaltschaft

der Bundesminister der Justiz;

für die Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,

für das Zonenamt des Reichsaufsichtsamtes für das Versicherungswesen,

für die Chefinspektion des Zollgrenzschutzes für die britische Zone mit nachgeordneten Dienststellen,

für die Kriegsgefangenen-Abrechnungsstelle,

für die Abwicklungsstelle für früheres Staats- und Wehrmacheigentum,

für den beratenden Finanzausschuß der französischen Besatzungszone

der Bundesminister der Finanzen;

für den Haupttreuhänder für die Abwicklung der Reichsautobahnen in der britischen Zone, Bielefeld,

der Bundesminister für Verkehr.

(3) Die Bank deutscher Länder trifft die Maßnahmen für ihren Bereich.

(4) Der Bundesminister des Innern ist ermächtigt, in Ergänzung oder Abweichung von Absatz 2 eine andere oberste Dienstbehörde für zuständig zu erklären.

(5) Die obersten Dienstbehörden des Bundes oder der Länder können die Befugnisse aus Artikel 132 des Grundgesetzes auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden, im Bereich der Bundesbahn auf die Eisenbahndirektionen, die Eisenbahnzentralämter, Generalbetriebsleitungen und das Eisenbahnsocialamt übertragen. Die Regierungen der Länder (Staatsministerium) sind ermächtigt, sich selbst die Ausübung der Befugnisse aus Artikel 132 des Grundgesetzes vorzubehalten.

(6) Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übt die Dienstbehörde die Befugnisse aus. Die staatliche Aufsichtsbehörde kann die Maßnahmen aufheben, soweit ihr ein Bestätigungsrecht zusteht.

§ 8

(1) Der Betroffene soll vor Erlaß der Verfügung gehört werden.

(2) Die Verfügung auf Grund des Artikels 132 des Grundgesetzes ist unter Darstellung des Sachverhalts auf den die Entscheidung gestützt wird, zu begründen.

(3) Der Betroffene ist über den Einspruch und den Rechtsweg (§ 10) zu belehren.

§ 9

(1) Die Verfügung, durch die Maßnahmen nach Artikel 132 des Grundgesetzes getroffen werden, muß spätestens am 7. März 1950 zugestellt sein.

(2) Die Zustellung wird ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder

die Ausstellung des Empfangsscheines verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber oder

2. durch eingeschriebenen Brief oder
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amtswegen. Diese Zustellung kann durch jeden Beamten ausgeführt werden.

(3) Die öffentliche Zustellung wird unter den Voraussetzungen des § 203 der Zivilprozeßordnung auf Antrag der obersten Dienstbehörde von dem für sie zuständigen ordentlichen Gericht bewilligt. Die zustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel dieses Gerichtes anzuhäften; sie ist außerdem im Auszug einmalig im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Zustellung gilt mit der Anheftung oder der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bewirkt.

(4) Die Beamten und Angestellten müssen Zustellungen unter der Anschrift, die sie ihrem Dienstvorgesetzten angezeigt haben, gegen sich gelten lassen.

§ 10

(1) Gegen die Verfügung steht dem Betroffenen in jedem Falle der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an die Behörde zu, die die Verfügung erlassen hat. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Eingang des Einspruchs ist dem Betroffenen unter Angabe des Eingangstages zu bestätigen.

(2) Die Behörde kann auf den Einspruch hin die Verfügung aufheben oder ändern. Hat die oberste Behörde ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, so kann sie sich die Entscheidung über den Einspruch vorbehalten.

(3) Gegen Entscheidungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, durch die der Einspruch zurückgewiesen wird, ist die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde zulässig.

(4) Dem Betroffenen steht der Rechtsweg nach den für ihn geltenden Vorschriften offen. Die Gerichte können das Vorliegen aller Voraussetzungen des Art. 132 des Grundgesetzes nachprüfen.

§ 11

Unberührt bleiben die sonstigen Vorschriften über beamtenrechtliche Maßnahmen auf Grund des Deutschen Beamtengesetzes, des Militärregierungs-gesetzes Nr. 15, der Verordnung des Zentraljustiz-amtes für die britische Zone über die Behandlung von der Entnazifizierung betroffener Richter vom 4. 1. 1949 (Verordnungsblatt für die britische Zone Seite 15), der Landesgesetze und der auf Grund des § 27 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierungen (Umstellungsgesetzes) erlassenen Vorschriften zur Sicherung von Währung und Finanzen.

§ 12

Die Maßnahmen nach dieser Verordnung schließen eine Dienststrafverfolgung nicht aus.

§ 13

Der Bundesminister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Bundesverwaltung zu erlassen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit auf Grund des Artikels 132 des Grundgesetzes bereits Maßnahmen von einer nach dieser Verordnung unzuständigen Stelle getroffen sind, hat die zuständige Stelle sie zu bestätigen oder aufzuheben. Soweit Maßnahmen getroffen sind, die den Vorschriften dieser Verordnung aus anderem Grunde nicht entsprechen, sind sie zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben. Die Bestätigung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung wirkt auf den Zeitpunkt der ersten Maßnahme zurück; Fristen laufen jedoch erst von der Zustellung der letzten Verfügung an.

Bonn, den 17. Februar 1950.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Heinemann

Anordnung über die Zuständigkeit für Maßnahmen nach Artikel 132 des Grundgesetzes.

Vom 17. Februar 1950.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 der Verordnung der Bundesregierung über Maßnahmen gegen dienstlich ungeeignete Beamte und Angestellte vom 17. Februar 1950 (BGBl. S. 34) werden als oberste Dienstbehörden weiterhin bestimmt:

Für die Abwicklungsstelle des Parlamentarischen Rates

der Bundeskanzler;

für die Abwicklungsstelle des Wirtschaftsrates

der Präsident des Deutschen Bundestages;

für das Landeskriminalpolizeiamt für die britische Zone,

für den Deutschen Paßkontrolldienst für die britische Zone,

für das Deutsche Amt für Ein- und Ausreisen für die britische Zone

der Bundesminister des Innern;

für den Minenräumverband des deutschen Zollgrenzschutzes, Cuxhaven

der Bundesminister der Finanzen;

für das Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone

der Bundesminister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten;

für die Vermögensverwaltung der Reichsautobahnen

der Bundesminister für Verkehr.

Bonn, den 17. Februar 1950.

Der Bundesminister des Innern
Heinemann